

B E K A N N T M A C H U N G

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 21.12.2017 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird. Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Bezeichnung	Behälter- größe (l)	höchst- zulässig. Füllgew. (kg)	Entleerung	Gebühren
a) Restmüllbehälter	40	(20)	Abfuhr 4-wöchentlich	58,20 €
b) Restmüllbehälter	80	(40)	Abfuhr 4-wöchentlich	116,40 €
c) Restmüllbehälter	120	(55)	Abfuhr 4-wöchentlich	174,60 €
d) Restmüllbehälter	240	(85)	Abfuhr 4-wöchentlich	349,20 €
e) Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich	1.600,56 €
f) Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich	3.201,12 €
g) Bioabfallbehälter	80	(40)	Abfuhr 14-täglich	42,72 €

h)	Bioabfallbehälter bei Teilkompostierung (Reduzierung des Behältervolumens um 40l/Objekt)	80	(20)	Abfuhr 14-täglich	21,36 €
i)	Bioabfallbehälter	120	(55)	Abfuhr 14-täglich	64,08 €
j)	Sperrgut	-	-		
	- Abholung vor Ort (max. 3 m ³ / pro Quartal)			Auf Antrag	15,00 € / m ³
	- Anlieferung am Bring-/Wertstoffhof			Bei Anlieferung	10,00 € / m ³
k)	Elektroschrott Abholung (Haushaltsgroßgeräte)	-	-	Auf Antrag	11,50 € / Stk.
o)	Bauschutt, Bodenaushub, Baumischabfälle	-	-	Bei Anlieferung	

- Kleinmenge (je 50 l)				2,00 €
- PKW - Ladung (bis 500 l)				20,00 €
- PKW mit Anhänger / Transporter (bis 2.000 l)				75,00 €

p)	Altreifen	-	-	Bei Anlieferung	6,00 € / Stk.
q)	Wurzeln	-	-	Bei Anlieferung	
	- bis 20 cm				5,00 € / Stk.
	- ab 20 cm				11,50 € / Stk.

r) Behälterauslieferungen, -abholungen und -tausch (auf Wunsch) ab 01.07.2017

(gilt nicht bei gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Änderung der Personen zahl))

pro Tauschvorgang

- 40l- bis 240l-Behälter	39,00 €
- 1.100l-Behälter	60,00 €

Das Füllgewicht darf das in () angegebene Gewicht nicht überschreiten.

§ 4, nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Die Gebühr für Einzelanlieferungen von Restabfall am Bring-/Wertstoffhof bei einmalig erhöhtem Bedarf beträgt 10,00 € je Abfallsack (50 Liter).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 21.12.2017

Gerhard Schumacher

Vorstand

Marcus Henninger

Vorstand

Antonius Wiesemann

Bürgermeister